

Fragen & Antworten für Vertriebspartner

WICHTIGER HINWEIS: Bitte leiten Sie dieses Dokument nicht an Dritte weiter. Es wird von uns stetig weiter aktualisiert und je nach Situation um neue Informationen ergänzt. Informieren Sie sich daher bitte regelmäßig zu dem aktuellen Informationsstand.

Maßnahmenpaket zu Zahlungsschwierigkeiten

Fragen und Antworten für die **betriebliche Altersversorgung**

Hinweise zur Beantragung:

- Die Maßnahmen zur kurzfristigen und temporären Unterstützung unserer Kunden können bis 30.06.2020 in Textform per Mail oder Fax beantragt werden. Bei Einreichung per Post können Sie Sonderanträge nutzen (Verlinkungen siehe unten).
- Der Absender muss erkennbar unser Kunde sein (autorisierte Person und Versand vom E-Mail-Account der Firma).
- Bitte senden Sie die E-Mail für die gewünschte Vertragsänderung an die bekannten Gruppenbriefkästen. Die Übersicht finden Sie [hier](#).

Maßnahmen bei vorübergehenden **Zahlungsschwierigkeiten:**

1. Beginn- und Ablaufverlegung zum Ausgleich ungezahlter Beiträge
2. Beitragsvollstundung
3. Änderung der Zahlweise
4. Beitragsfreistellung und Wiederinkraftsetzung (WIK) innerhalb von 6 Monaten ohne erneute Gesundheitsprüfung
5. Bei Beitragsrückständen und im Mahn- und Kündigungsverfahren

**Grundsätzlich gilt für alle weiteren Möglichkeiten der Bestandserhaltung:**

Die üblichen Möglichkeiten zur Bestandserhaltung, wie Herabsetzung von Beitrag und Leistung, Ausschluss von Zusatzversicherungen, gelten natürlich weiterhin. Sie führen zu Einschränkungen des Versicherungsschutzes bzw. des Altersvorsorgeziels oder bedingen eine weitere Beitragszahlung.

Sollten im Einzelfall die zugrunde liegenden Vertragsbedingungen weitergehende Regelungen als die vorgenannten enthalten, so können diese natürlich angewandt werden.

Hinweis: Arbeits- und steuerrechtliche Aspekte sind bei Änderungen im Versicherungsvertrag stets zu beachten.

Maßnahmen bei Zahlungsschwierigkeiten in der betrieblichen Altersversorgung**1) Beginn- und Ablaufverlegung zum Ausgleich unbezahlter Beiträge**

- a) Wann ist und für welche Verträge eine Beginn- und Ablaufverlegung möglich?
 - Einmalig im ersten Versicherungsjahr.
 - Gilt für Altersvorsorgeverträge (AV), selbständige Berufs-/Erwerbsunfähigkeitsversicherung (SBV/SDV) und Risikolebensversicherungen (Risiko-LV)
- b) Wie funktioniert eine Beginn- und Ablaufverlegung?
 - Kunde kann finanziellen Engpass temporär überbrücken und den Beginn und Ablauf um max. drei Monate verlegen.
- c) Was passiert mit dem Versicherungsschutz?
 - Versicherungsschutz setzt erst wieder mit neuem Beginn ein.
- d) Welche Gebühren / Kosten fallen an?
 - Keine
- e) Welche Auswirkungen hat eine Beginn- und Ablaufverlegung auf die Abschlussprovision?
 - Erst erfolgt eine stornoneutrale Aufhebung.
 - Zum neuen Beginn (Änderungstermin) erfolgt die Gutschrift.



2) Beitragsvollstundung

a) Wann und für welche Verträge ist eine Beitragsvollstundung möglich?

- Sonderregelung für Anträge auf Vollstundung mit Eingang bis 30.06.2020: Grundsätzlich ab dem zweiten Versicherungsjahr möglich.
- Gilt für Einzelverträge und Kollektivverträge mit bis zu 500 versicherten Personen (bei größeren Kollektivverträgen ist eine Sonderanfrage in der Verwaltung erforderlich)
- Gilt für Altersvorsorgeverträge (AV), selbständige Berufs-/Erwerbsunfähigkeitsversicherungen (SBV/SEV) und Risikolebensversicherungen (Risiko-LV)
- Diese Sonderregelung gilt nicht für Verträge der Pro bAV Pensionskasse AG.

b) Wie kann die Beantragung erfolgen?

- Ein Antrag in Textform (Email von autorisierter Person mit Firmen-Mail-Adresse) ist ausreichend – gerne kann der Versicherungsnehmer die nachstehende Formulierung nutzen.
„Hiermit beantragen wir für die Versicherung Nr., Kollektivvertragsnummer, Versicherungsnehmer, Versicherte Person die Beitragsstundung für den Zeitraum von 01.xx.2020 bis 30./31.xx.2020 zu den im Blanko-Antragsformular genannten Bedingungen und Folgen für die Stundung.“
- Bei Versand per Post können Sie den Sonderantrag aus der Infothek verwenden [Link](#)

c) Kann eine Stundung für einen kompletten Kollektivvertrag beantragt werden?

Grundsätzlich ja. Sollte der Kollektivvertrag mehr als 500 versicherte Personen haben, muss eine Sonderanfrage an die Verwaltung gerichtet werden.

d) Wie funktioniert eine Beitragsvollstundung?

- 6 Monate Vollstundung, d.h. ab Einrichtung der Stundung keine Beitragszahlung mehr
- Verlängerung/Verkürzung der Stundung je nach Bedarf und Vertragssituation möglich
- Nach Ablauf des Stundungszeitraumes:
 - o Nachzahlung der gestundeten Beiträge (zwingend bei SBV/SEV, Risiko-LV)**oder**



- o Ausgleich der gestundeten Beiträge durch eine Vertragsanpassung – abhängig von der individuellen Vertragssituation und in der Regel erst nach einigen Vertragsjahren möglich.
- e) Was passiert mit dem Versicherungsschutz / den Garantiewerten?
 - Versicherungsschutz und Garantiewerte bleiben während der Stundung im vollen Umfang erhalten.
 - Nach Ablauf der Stundung keine erneute Risikoprüfung.
- f) Welche Gebühren / Kosten fallen an?
 - Stundungsgebühr entfällt (bis 30.06.2020)
 - Stundungszins beträgt 2% p.a. (bis 30.06.2020)
- g) Welche Auswirkungen hat eine Beitragsvollstundung auf die Abschlussprovision (falls sich der Vertrag noch in der Provisionshaftungszeit befindet)?
 - Bei Einrichtung der Stundung keine Auswirkungen.
 - Bei Ablauf der Stundung:
 - o Falls eine Nachzahlung der gestundeten Beiträge erfolgt, keine Auswirkungen.
 - o Falls keine Nachzahlung der gestundeten Beiträge erfolgt, Auswirkungen abhängig von einer evtl. Vertragsanpassung.

3) Änderung der Zahlweise

- a) Wann und für welche Verträge ist eine Änderung der Zahlweise möglich?
 - Änderung zur nächsten Hauptfälligkeit oder Zahlfälligkeit in Abhängigkeit zum Produkt, ggf. rückwirkend nach individueller Prüfung und Vereinbarung.
 - Gilt für Altersvorsorgeverträge (AV), selbständige Berufs-/Erwerbsunfähigkeitsversicherungen (SBV/SEV) und Risikolebensversicherungen (Risiko-LV).
- b) Wie funktioniert die Änderung der Zahlweise?
 - Eine Reduktion der Beitragslast erfolgt zum Beispiel durch Änderung von jährlicher auf monatliche Zahlweise, da der Beitrag immer im Voraus gezahlt wird.
- c) Was passiert mit dem Versicherungsschutz / den Garantiewerten?
 - Abhängig von Produkt und Tarifgeneration.
- d) Welche Gebühren / Kosten fallen an?



- Keine.
- e) Welche Auswirkungen hat eine Änderung der Zahlweise auf die Abschlussprovision (falls sich der Vertrag noch in der Provisionshaftungszeit befindet)?
 - Keine.

4) Beitragsfreistellung und Wiederinkraftsetzung (WIK) innerhalb von 6 Monaten ohne erneute Gesundheitsprüfung

- a) Wann und für welche Verträge ist eine Beitragsfreistellung möglich?
 - Sonderregelung für Beantragung einer Beitragsfreistellung bis 30.06.2020 (späteste Antragstellung am 30.06.2020 mit Wirksamwerden zum 1.7.2020):
 - o WIK innerhalb von 6 Monaten ohne erneute Gesundheitserklärung.
 - o Gilt für Altersvorsorgeprodukte mit einer Zusatzversicherung sofern ausreichende Vertragswerte vorhanden sind und SBV/SEB sowie Risiko-Leben.
 - o Diese Sonderregelung gilt auch für Verträge der Pro bAV Pensionskasse AG.
- b) Wie kann die Beantragung erfolgen?
 - Ein Antrag in Textform (Email von autorisierter Person mit Firmen-Mail-Adresse) ist ausreichend – gerne kann der Versicherungsnehmer die nachstehende Formulierung nutzen.
„Hiermit beantragen wir für Versicherung Nr., Kollektivvertragsnummer, Versicherungsnehmer, Versicherte Person.....eine Beitragsfreistellung zum 01.xx.2020 und bitten diese sofort ohne vorheriges Angebot durchzuführen.“
 - Bei Versand per Post können Sie den Sonderantrag aus der Infothek verwenden [Link](#)
- c) Wie funktionieren Beitragsfreistellung und WIK?
 - Kunde zahlt keine Beiträge während der Beitragsfreistellung.
 - Bei WIK wird die Beitragszahlung wieder wie zuvor aufgenommen, keine Nachzahlung der ausgesetzten Beiträge.
- d) Was passiert mit dem Versicherungsschutz / den Garantiewerten?
 - Garantien für die Altersvorsorge
 - o Garantien werden bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung neu berechnet.
 - Versicherungsschutz für Zusatzversicherung (BU oder Tod):



- o Reduzierter Schutz während der Beitragsfreistellung: nur beitragsfreie Rente / Summe ist versichert (sofern der Tarif das vorsieht)
 - o Bei WIK: neue Berechnung der versicherten Leistung.
- e) Welche Auswirkungen hat eine Beitragsfreistellung und WIK auf die Abschlussprovision (falls sich der Vertrag noch in der Provisionshaftungszeit befindet)?
 - Bei Einrichtung der Beitragsfreistellung: Belastung.
 - Bei WIK: wieder Gutschrift, abhängig von Vertragsgestaltung.

5) Bei Beitragsrückständen und im Mahn- und Kündigungsverfahren

Das Mahn- und Kündigungserfahren für bAV-Verträge läuft unverändert weiter: Daher bei möglichen Zahlungsschwierigkeiten frühzeitig die vorgenannten Maßnahmen beantragen.

Bei bereits laufenden Mahnverfahren und bereits aufgetretenen Rückständen bitte Kontakt mit dem Bestandsservice aufnehmen, um mögliche Lösungen zur Vertragsgestaltung, wie Reduzierung von Versicherungsleistungen, eine Verrechnung der offenen Beiträge mit vorhandenem Guthaben etc., zu prüfen.

Ist der Vertrag jetzt bereits aufgrund MuK-Verfahren aus der Deckung/beitragsfrei oder gekündigt, gelten die gesetzlichen Regelungen/Fristen und es können keine bestandserhaltenden Maßnahmen mehr genutzt werden.